

Was passiert, wenn der Gemeinde das Geld ausgeht?

Geschichte	Im Gegensatz zu Deutschland, wo Insolvenzverfahren bei Gemeinden gesetzlich ausgeschlossen sind, gibt es Österreich keine besondere Bestimmung. In den 1930er Jahren hat es bei Gemeinden Konkursverfahren gegeben: Donawitz (Konkurs mit Zwangsausgleich, dazu die bislang einzige OGH-Entscheidung aus 1933); Schwaz und Pinkafeld (Ausgleichsverfahren, jetzt als Sanierungsverfahren bezeichnet). In den 1980er stand Eisenerz vor dem Konkurs.
Auslöser einer Insolvenz	<b>Zahlungsunfähigkeit</b> (§ 66 IO) bedeutet, dass der Schuldner mangels Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, (alle) seine fälligen Schulden zu bezahlen. <b>Überschuldung</b> (§ 67 IO, betrifft nur Körperschaften) liegt vor, wenn das nach Liquidationswerten zu bewertende Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall unzureichend ist und darüber hinaus eine positive Fortbestehensprognose nicht darstellbar ist. Unklar, ob für <b>Gemeinden</b> als Insolvenzgrund nur die Zahlungsunfähigkeit in Frage kommt. Bei der Überschuldung ist eigentlich nicht festzustellen, welche Aktiva und welche Passiva zu welchen Werten herangezogen werden.
Die Insolvenzverfahren	<b>Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung:</b> Ein Sanierungsplan wird erarbeitet und von den Gläubigern angenommen. Quote mind. 20% zahlbar längstens in zwei Jahren. Am Ende steht die Restschuldbefreiung. <b>Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung:</b> Der Sanierungsplan muss den Gläubigern eine Quote von zumindest 30 % zahlbar in längsten zwei Jahren anbieten. Ebenfalls Restschuldbefreiung. <b>Konkursverfahren:</b> Am Ende wird das Verfahren ausgehoben, entweder mit einer Quotenerfüllung für die Gläubiger (Verteilung der Masse) oder Aufhebung mangels Vermögen. Die Restschuld bleibt 30 Jahre aufrecht. <b>Außergerichtlicher (stiller) Ausgleich:</b> Kein Gericht, keine Verfügungsbeschränkungen. Mit jedem Gläubiger wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen (Quote mit Restschuldbefreiung). <b>Privatinsolvenz:</b> Nur für natürliche Personen (auch Unternehmer).
Eingeschränkte Verwertung	Grundsätzlich wird dem Schuldner der Zugriff auf das Vermögen entzogen. Für Gemeinden gibt es aber wesentliche Exekutionsbeschränkungen: Gegen eine Gemeinde darf keine Exekution für <b>Vermögen</b> bewilligt werden, die Gemeinden im <b>öffentlichen Interesse</b> benötigen (§ 15 EO). Abgabenrechte, <b>Abgabenertragsanteile</b> und vermögensrechtlichen Ansprüche vor, die ihnen aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes gegen andere Gebietskörperschaften zustehen, können nicht exekutiert werden (§ 16 F-VG).
Wer tut was	Im öffentlich-rechtlichen und geschützten Bereich hat der Insolvenzverwalter keine Befugnisse. Diese Aufgaben werden unverändert von den <b>Gemeindeorganen</b> bzw. dem von der Gemeindeaufsicht bestellten Aufsichtsorgan wahrgenommen.
Gemeinderat	Liegt die Zahlungsunfähigkeit vor, muss unverzüglich über einen außergerichtlichen Ausgleich bzw. einen Sanierungsplan <b>beraten</b> und als ultima ratio fristgerecht der <b>Insolvenzantrag</b> beim zuständigen Landesgericht gestellt werden. Bei Untätigkeit könnte die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, mit dem zivilrechtlichen Haftungsrisiko wegen Konkursverschleppung, gegeben sein.